

Foto: imago images/Cavan Images

VOLL KORREKT IM NETZ

Einen Fehler in den sozialen Medien muss nicht unbedingt der Vermittler verbockt haben – und doch dafür geradestehen. Peter Breun-Goerke, Syndikus-Anwalt bei der Wettbewerbszentrale, erläutert, worauf Finanz- und Versicherungsprofis bei Einträgen durch Dritte im Internet achten sollten

HEUTE KANN MAN sich die Tätigkeit eines Versicherungsvermittlers ohne Präsenz im Internet nicht mehr vorstellen. In wenigen Branchen ist die Digitalisierung so weit vorangeschritten wie bei den Versicherungen und deren Vermittlern. Verständlich ist es daher auch, dass die Vermittler sich im Internet präsentieren, um so Kunden zu gewinnen – sei es auf einer Homepage oder auf Business-Portalen. Dabei ist allerdings Vorsicht geboten. Denn eigene Fehler, aber auch die Fehler von Portalbetreibern, können zu Problemen führen, die Geld und Nerven kosten.

In einem Beschwerdeverfahren bei der Wettbewerbszentrale war eine Vermittlerin in das bei der Industrie- und Handelskammer geführte Versicherungsvermittlerregister als gebundene Vermittlerin eingetragen. Sie trat einem Business-Netzwerk bei, mit dem Ziel, über die angebotene Zusammenarbeit Kunden zu gewinnen. Das Portal betreibt eine Internetseite, auf der die Vermittlerin einen Eintrag für ihr

Unternehmen schaltete. In diesem Eintrag wurde sie fälschlicherweise als „Versicherungsmakler/in“ bezeichnet.

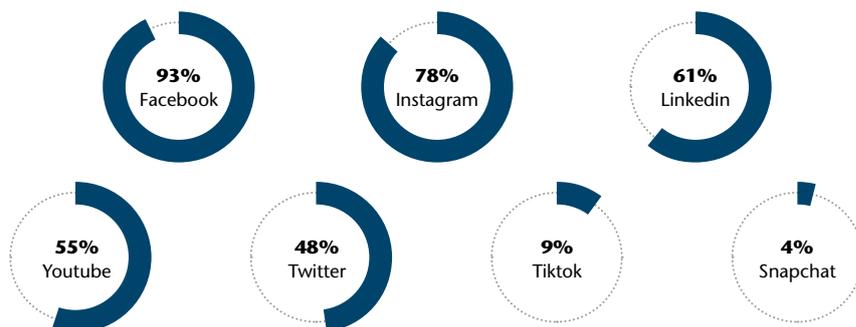
Die Wettbewerbszentrale mahnte die Vermittlerin unter Hinweis auf Paragraph 5 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) wegen Irreführung ab und forderte sie dazu auf, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Denn Paragraph 5 UWG verbietet irreführende Werbung. Danach handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er anderenfalls nicht getroffen hätte. Eine geschäftliche Handlung ist irreführend, wenn sie unwahre Angaben enthält oder sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über bestimmte Umstände enthält. Die unrichtige Angabe über die Tätigkeit als Versicherungsmakler ist eine solche zur Täuschung geeignete Angabe.

**Frau am Büroarbeitsplatz:
In einem Fall vor dem LG
Düsseldorf ging es um
Werbung im Internet**

Diese Marketing-Kanäle nutzen Unternehmen

Soziale Medien sind eine gern genutzte Bühne, wenn Unternehmen sich selbst oder ihre eigenen Produkte vorstellen wollen. Laut einer Umfrage des Datenportals Statista setzen Marketing-Verantwortliche weltweit vor allem auf die Plattform Facebook. Viele Unternehmen wollen in Zukunft speziell ihren Auftritt bei Instagram ausbauen. Nach Nutzerzahlen liegt Facebook mit 2,7 Milliarden aktiven Nutzern im Januar 2021 einstweilen noch deutlich vor seinem Tochterunternehmen Instagram, auf das 1,2 Milliarden Nutzer zugreifen. Besonders schnell steigende Nutzerzahlen verzeichnet aktuell der chinesische Anbieter ByteDance mit seiner Plattform Tiktok.

Angaben von rund 4.400 internationalen Marketing-Profis zu Social-Media-Auftritten ihrer Unternehmen



Quelle: Statista

Das Landgericht Düsseldorf gab der Klage der Wettbewerbszentrale statt und verurteilte die Vermittlerin, die irreführende Werbung in Zukunft zu unterlassen (LG Düsseldorf, Urteil vom 22. Januar 2021, Aktenzeichen 38 O 68/20). In seinem Urteil weist das Gericht darauf hin, dass das Bereitstellen der Internetseite durch den Portalbetreiber eine geschäftliche Handlung sei, die sich die Beklagte zurechnen lassen müsse. Sie haftete für das Verhalten des Portals auch dann, wenn es sich um ein selbstständiges Unternehmen handele. Schließlich habe sie das Portal mit der Veröffentlichung eines Eintrags beauftragt. Auch wenn sie gegenüber dem Portalbetreiber ihre Tätigkeit korrekt angegeben habe, haftete sie für dessen Fehler.

Das Gericht führt aus: Auch wenn die Vermittlerin den Eintrag nicht selbst veröffentlicht habe, haftete sie nach Paragraph 8 Absatz 2 UWG für Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Regelungen für eigene Mitarbeiter und Beauftragte. Die Haftung sei eine Erfolgshaftung, ohne dass es die Möglichkeit einer Entlastung gebe. Im konkreten Fall habe die Vermittlerin sogar die Möglichkeit gehabt, auf den Eintrag Einfluss zu nehmen, und hätte diesen

nach seinem Erscheinen kontrollieren müssen.

Der Fall zeigt sehr anschaulich, dass Vermittler bei allen Formen einer in Auftrag gegebenen Werbung diese auf deren Richtigkeit überprüfen müssen. Das gilt nicht erst seit Beginn der Digitalisierung, sondern galt schon früher für Zeitungsanzeigen, Flyer und Firmenbroschüren. Die Haftung für falsche Angaben betrifft aber nicht nur beauftragte Eintragungen in Vermittlungsportalen, sondern auch alle selbst verfassten Einträge – etwa auf Portalen wie LinkedIn, Xing oder Facebook.

In einem aktuellen Fall bieten zwei Versicherungsmakler über eine Homepage im Internet die Dienstleistungen eines „digitalen Finanzcoaches“ an. Ziel der Coachings soll sein, „versteckte Kosten in Finanzprodukten zu vermeiden und durch modernste Technologie und Kapitalmarktforschung einen ganzheitlichen Finanzplan für das eigene Leben zu entwickeln“. Die beiden Betreiber sind als Versicherungsmakler in das Vermittlerregister eingetragen.

In ihrem Eintrag auf der Plattform LinkedIn, auf der sie ihre Person und den „digitalen Finanzcoach“ vorstellen, bezeichnen sich die beiden Versiche-

rungsmakler als „Honorar-Finanzanlagenberater“, obwohl sie nicht über die erforderliche Erlaubnis nach Paragraph 34h GewO (Gewerbeordnung) verfügen. Auch hier ist die Angabe irreführend und dazu geeignet, potenzielle Kunden über die angebotenen Dienstleistungen zu täuschen. Die Wettbewerbszentrale hat daher eine Abmahnung ausgesprochen. Noch problematischer wird es natürlich, wenn sich ein Versicherungsvermittler im Rahmen seines Facebook-Auftritts entgegen Paragraph 6 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) sogar als „Versicherung“ bezeichnet. Auch hier kann Vermittlern nur empfohlen werden, selbst verfasste Einträge auf Business-Portalen und in den sozialen Medien sorgfältig und korrekt vorzunehmen. |

Mehr zum Thema unter
[www.dasinvestment.com/
recht-steuern](http://www.dasinvestment.com/recht-steuern)



Der Autor **Peter Breun-Goerke** ist Syndikus-Rechtsanwalt und Mitglied der Geschäftsführung bei der deutschen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.